

Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

- Sitzungsort:** Bürgersaal Attenkirchen
- am:** 20. Januar 2025
- Beginn:** 19:02 Uhr **Ende:** 20:56 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Mathias Kern
- Schriftführer:** Monika Obermeier, Verwaltungsangestellte
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 11 anwesend.
- Stefan Festner
Sepp Fischer
Christine Krojer, (ab 19:07 Uhr)
Maximilian Lobmeier
Thilo Mittag
Florian Riedl
Eva Rieger
Dr. Walter Schlott
Veronika Wiesheu
Hermann Lachner
- Es fehlen entschuldigt:** Josef Hofstetter
Birgit Salzbrunn
Hans Sängner
- Außerdem anwesend:** Alexander Fischer (Freisinger Tagblatt)
Zu TOP 5: Jochen Servatius, Kommunalaufsicht, Landratsamt Freising
Zu TOP 5: Jürgen Gress, hgrs Rechtsanwälte, 81379 München
Zu TOP 5: Schoder Andrea, Ansprechpartnerin Bürgerbegehren "Rettet die Holledau"

20 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
- 1.1 Sachstand Glasfaserausbau in Attenkirchen
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 09.12.2024
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
- 4.1 Allgemeine Informationen
- 4.1.1 Aktuelle Situation „Kinderhaus Sausewind“
- 4.1.2 Aktuelle Situation Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen
- 4.1.3 Gesellschaftliches Leben
5. Bürgerbegehren "Rettet die Holledau" gegen die geplanten PV-Freiflächenanlagen "Pfettrach III" und "Roggendorf-Staudhausen";
Rechtliche Würdigung und Entscheidung über die Zulässigkeit
6. Bauantrag zum Abbruch einer bestehenden Halle und Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 679 Gemarkung Sillertshausen, Staudhausen 1 in 85395 Attenkirchen
7. Antrag auf isolierte Befreiung zum Neubau eines Pools auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/291 Gemarkung Wimpasing, Ringstraße 15 in 85395 Attenkirchen-Thalham
8. Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 30 "Kitzberger Feld II" und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Nandlstadt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB; Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB; Stellungnahme der Gemeinde Attenkirchen
9. Feuerwehrwesen;
Übernahme der Beherbergungskosten von Ehe- und Lebenspartnern bei der Ehrung für 40-jährigen aktiven Feuerwehrdienst
10. Feuerwehrwesen;
Verkauf des bisherigen Feuerwehrfahrzeuges (LF8) der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen an die Gemeinde Rudelzhausen
11. Anfragen und Anregungen
- 11.1 Sachstand zum Attenkirchener „Dorfblatt“
- 11.2 Aktueller Sachstand zur Verpachtung des Mehrzweckhallendaches für eine Dach-PV-Anlage

Öffentliche Sitzung

1./ Einwohnerfragestunde

1.1/ Sachstand Glasfaserausbau in Attenkirchen

Herr Anton Widmann aus Attenkirchen stellt die Frage, wie es mit dem Projekt „Glasfaserausbau“ weitergeht.

Bürgermeister Mathias Kern antwortet auf die Frage, dass der 1. Ausbauabschnitt (Osten des Hauptortes Attenkirchen) dieses Jahr fertiggestellt werden soll u. a. auch die westliche Asamstraße, und die Hauptstraße. Der 2. Ausbauabschnitt (Norden, Westen und Süden des Hauptortes Attenkirchen, die Ortsteile Thalham, Pfettrach, Brandloh, Wimpasing, Gütlisdorf und Staudhausen) soll zu einem späteren Zeitpunkt ausgebaut werden.

In der Verwaltungsgemeinschaft Zolling wird geprüft, ob ggf. ein geförderter Ausbau möglich und sinnvoll wäre.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Christine Krojer betritt den Sitzungssaal um 19:07 Uhr.

2./849 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 09.12.2024

Beschluss: 11 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 09.12.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeister Mathias Kern gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 09.12.2024 den Inhalt folgender Beschlüsse bekannt:

Beschlussbuch Nr. 10./837,838,839,840

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschriften (nichtöffentliche Teile) vom 16.09.2024, 14.10.2024, 28.10.2024 und vom 11.11.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 16.09.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 14.10.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 28.10.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 11.11.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

Beschlussbuch Nr. 14./844

Abschluss eines Vertrages für den Betrieb der Sonderbauwerke

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat Attenkirchen stimmt der Abgabe der technischen Betriebsführung des Regenüberlaufbeckens Attenkirchen - Nord, den Stauraumkanal Attenkirchen - Ort und das Regenüberlaufbecken in Thalham an einen Dritten, inklusive der zu erwartenden jährlichen Kosten, grundsätzlich zu.
3. Der Gemeinderat Attenkirchen erteilt den Auftrag für die technische Betriebsführung der drei Sonderbauwerke ab dem 01.01.2025 an die Firma Sedlmeier Umwelttechnik GmbH aus 85368 Wang, wie im Sachverhalt näher beschrieben, auf der Grundlage sowie zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebotes vom 07.09.2024 mit einer Angebotssumme monatlich von 154,70€ (brutto) pro Bauwerk, in Summe 464,10€ (brutto).
4. Bürgermeister Kern wird zum Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit einer Vertragslaufzeit von 1 Jahr bevollmächtigt. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate bis Vertragsende. Ohne fristgerechte Kündigung seitens einer Vertragspartei verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Beschlussbuch Nr. 15./845

Abschluss eines geänderten Wartungsvertrages für die gemeindlichen Abwasserpumpstationen

Aufnahme einer weiteren Pumpstation, sowie die Erstellung der EX-Dokumentation

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.
2. Für die weiteren Wartungen der gemeindlichen Abwasserpumpstationen besteht von Seiten des Gemeinderates damit Einverständnis, dass zwischen der Fa. Xylem Water Solutions Deutschland GmbH, Bayernstr. 11, 30855 Langenhagen und der Gemeinde Attenkirchen ein entsprechender Wartungsvertrag, mit einer Laufzeit von 6 Jahren mit 10 % Rabatt abgeschlossen wird.
3. Bürgermeister Kern wird zum Abschluss dieses Wartungsvertrages bevollmächtigt. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate bis Vertragsende. Ohne fristgerechter Kündigung seitens einer Vertragspartei verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.
4. Bürgermeister Kern wird zum Abschluss eines Vertrages mit der Fa. Xylem Water Solutions Deutschland GmbH, Bayernstr. 11, 30855 Langenhagen, zur einmaligen Erstellung der Explosionsschutzdokumentation (Ex-Dokumentation) pro Doppelpumpwerk (13x) in Höhe von 512,00€ (netto) und für das Einzelpumpwerk (Wertstoffhof) in Höhe von 352,00 € (netto) beauftragt. Daraus ergibt sich eine einmalige Auftragssumme von 7.008,00 € (netto).

Beschlussbuch Nr. 17./847
Spende der Sparkasse Freising-Moosburg;
Aufhebung des Beschlusses

1. Der Beschluss des Gemeinderates Attenkirchen zur Festlegung von Spendenvorschlägen durch die Sparkasse Freising-Moosburg (Beschlussbuch-Nr. 13./795) wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen schlägt für die Spende der Sparkasse Freising-Moosburg stattdessen die folgenden Vereine/Institutionen vor:
3.

SpVgg Attenkirchen	500,00 €
Feuerwehrverein Attenkirchen	500,00 €

4./ Bericht des Bürgermeisters

4.1/ Allgemeine Informationen

4.1.1/ Aktuelle Situation „Kinderhaus Sausewind“

- alle offenen Stellen konnten mittlerweile wiederbesetzt werden
- ab Mai 2025 kehrt eine weitere Erzieherin in Vollzeit zurück, so dass auch im Kindergarten eine Springerin gewährleistet ist
- 12.12.2024 Besichtigung des Kinderhauses mit Kindergartenaufsicht des Landratsamtes Freising - sie waren beeindruckt, was im Kinderhaus Sausewind alles geboten wird.

4.1.2/ Aktuelle Situation Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen

- Rückkehr der Leitung Anfang Januar 2025 nach langer Krankheit
- eine Mitarbeiterin ist seit Januar 2025 in einer Rehamaßnahme
- 78 von 105 Kindern in der Grundschule besuchen die Mittagsbetreuung
→ 75% der Grundschüler in der Mittagsbetreuung
- die Arbeit mit den Kindern ist nicht einfacher geworden und der pädagogische Aufwand ist damit größer geworden
- Gesetzlicher Ganztagsanspruch ab September 2026 für Erstklässler und sukzessive Erweiterung auf die nachfolgenden Jahrgänge
- Mit dem gesetzlichen Ganztagsanspruch ist ein besserer Personalschlüssel 1:8 vorgeschrieben
- Ausscheiden einiger Mitarbeiter Mitte 2026
- sukzessive Neueinstellung von Mitarbeitern notwendig

4.1.3/ Gesellschaftliches Leben

- 12.12.2024 Seniorenweihnachtsfeier ASS
- 12.12.2024 Schafkopfen bei Tutuguri
- 13.12.2024 Christbaumversteigerung Narrhalla Attenkirchen
- 14.12.2024 Seniorenadventsfeier der Gemeinde und Pfarrgemeinde Attenkirchen

- 14.12.2024 Weihnachtsfeier Feuerwehr Attenkirchen
- 14.12.2024 Tutuguri-Kulturabend „Sir Oliver Mally & Peter Schneider“ - „Folk Blues Adventures“
- 15.12.2024 Christbaumversteigerung Schützenverein Güttsdorf
- 18.12.2024 Theateraufführung der Theater AG der Mittagsbetreuung Attenkirchen
- 20.12.2024 Weihnachtsfeier der Gemeinde Attenkirchen
- 20.12.2024 Weihnachtsfeier Schützenverein Attenkirchen
- 21.12.2024 Christkindlmarkt Reichertshausen
- 21.12.2024 Weihnachtsfeier Schützenverein Güttsdorf
- 21.12.2024 Abschiedsparty Trattoria Giuseppe
- 23.12.2024 Spendenübergabe Mabuhay-Akademie für Dirtpark an Gemeinde Attenkirchen
- 24.12.2024 Weißwurstfrühstück Maibaumfreunde Thalham
- 26.12.2024 Christbaumversteigerung Kriegerverein Attenkirchen
- 03.01.2025 Inthronisationsball Narrhalla Attenkirchen
- 05.01.2025 Kinderinthronisationsball Narrhalla Attenkirchen
- 06.01.2025 Christbaumversteigerung Schützenverein Attenkirchen
- 07.01.2025 Rehessen Jagdgenossenschaft Attenkirchen-Pfettrach
- 16.01.2025 Schafkopfen bei Tutuguri
- 17.01.2025 Tutuguri-Filmvorführung „Rhythm is it!“
- 18.01.2025 Kindersparifankerlgaudi Narrhalla Attenkirchen
- 19.01.2025 Faschingsnachmittag Senioren Narrhalla Attenkirchen

5./850, 851 Bürgerbegehren "Rettet die Holledau" gegen die geplanten PV-Freiflächenanlagen "Pfettrach III" und "Roggendorf-Staudhausen"; Rechtliche Würdigung und Entscheidung über die Zulässigkeit

1. Ausgangssituation

Mit dem Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde Attenkirchen die Durchführung eines Bürgerentscheids mit folgender Fragestellung beantragt:

"Sind Sie gegen die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlagen in Pfettrach und Roggendorf-Staudhausen?"

Das Bürgerbegehren enthält folgende Begründung:

„Begründung: Die Gemeinde Attenkirchen befürwortet durch Ihre Aufstellungsbeschlüsse zwei kommerzielle Projekte zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. (Pfettrach ca. 21 ha und Roggendorf-Staudhausen ca. 48 ha).

Dadurch sollen massive Änderungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde vorgenommen werden, welche das Landschaftsbild im nördlichen Gemeindegebiet und der angrenzenden Holledau grundlegend verändern würden. Für unsere Heimat, die Naherholung und das Gemeindeleben sind somit auch weitere Folgen nicht absehbar.“

Als Vertreter des Bürgerbegehrens gem. Art. 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:

1. Frau Andrea Schoder, Bachstr. 4, 85395 Pfettrach
2. Frau Eva Einberger, Landshuter Str. 12, 85354 Freising

Die Unterschriftenlisten wurden am 20.12.2024 bei der Gemeinde Attenkirchen eingereicht.

Anlass des Bürgerbegehrens sind die Absichten der Gemeinde Attenkirchen, vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungspläne zur Ansiedlung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzustellen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiewende sollen im Gemeindegebiet von Attenkirchen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen werden.

Als Grundlage hierfür wurden seitens des Gemeinderates Attenkirchen Kriterien für die Eignung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erlassen.

Sachstand zu den konkreten Bauleitplanverfahren:

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf-Staudhausen (Agri-PV-Anlage) mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung):

- Fassung des Aufstellungsbeschlusses in der Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 10.06.2024 (Beschlussbuch-Nr.: 7./723)
(ortsübliche Bekanntmachung vom 08.07.2024)

Die genauen Flächen können dabei aus den in der Anlage beigefügten Beschlussbuchauszügen sowie Lageplänen entnommen werden. Die Vorhabensfläche beträgt nach Aufstellungsbeschluss vom 10.06.2024 ca. 43,5 ha.

Vorhabensträger ist dabei die Firma SUNfarming Projekt GmbH/Erkner.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung):

- Fassung des Aufstellungsbeschlusses in der Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 01.07.2024 (Beschlussbuch-Nr.: 5./732)
(ortsübliche Bekanntmachung vom 02.08.2024)
- Erneute Fassung des Aufstellungsbeschlusses (Reduzierung des Geltungsbereiches) in der Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 14.10.2024 (Beschlussbuch-Nr.: 5./758)
(ortsübliche Bekanntmachung vom 03.12.2024)

Die genauen Flächen können dabei aus den in der Anlage beigefügten Beschlussbuchauszügen sowie Lageplänen entnommen werden. Die Vorhabensfläche beträgt nach geänderten Aufstellungsbeschluss vom 14.10.2024 ca. 23 ha.

Vorhabensträger sind dabei die Firmen Solea GmbH und ESB Südbayern GmbH.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Formelle Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

- a) Formale Anforderungen an die Durchführung des Bürgerbegehrens gemäß Art. 18a BayGO

Die rein formalen Anforderungen an die Form der Durchführung des Bürgerbegehrens gem. Art. 18a BayGO sind erfüllt.

Die rechtlichen Anforderungen an die Unterschriftenlisten sind eingehalten. Auf sämtlichen eingereichten Unterschriftenblättern werden die Fragestellung und die Begründung sowie die Vertreter des Bürgerbegehrens genannt.

Auch das Stimmenquorum von 10 % der wahlberechtigten Gemeindeglieder gemäß Art. 18a Abs. 6 BayGO wurde erreicht.

Es liegen insgesamt 454 Unterschriften vor. Davon sind 409 Unterschriften gültig. 45 Unterschriften sind ungültig. Bei 2.194 wahlberechtigten Bürgern gemäß dem Bürgerverzeichnis (Stand 20.12.2024) waren für die Erfüllung des Quorums von 10 % der Gemeindeglieder 220 gültige Unterschriften erforderlich.

Auf den Unterschriftenlisten des Bürgerbegehrens werden entsprechend Art. 18a Abs. 4 BayGO zutreffend zwei vertretungsberechtigte Personen, nämlich Frau Andrea Schoder und Frau Eva Einberger genannt.

- b) Fragestellung Ja / Nein

Die Fragestellung eines Bürgerbegehrens ist so zu formulieren, dass die Absichten des Bürgerbegehrens erkennbar sind und die Befürworter der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beim Bürgerentscheid mit "Ja" stimmen können.

Die aufgeworfene Fragestellung des vorliegenden Bürgerbegehrens enthält zutreffend gem. Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayGO eine mit "Ja" oder "Nein" zu entscheidende Fragestellung.

- c) Bestimmtheit der Fragestellung

Eine zulässige Fragestellung liegt nur dann vor, wenn die Fragestellung ausreichend bestimmt ist. Die Fragestellung muss so bestimmt sein, dass die Bürger zumindest in wesentlichen Grundzügen erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben und wie weit die Bindungswirkung des Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 13 BayGO) nach dessen Entscheidungsinhalt reicht.

Die geforderte inhaltliche Bestimmtheit der gestellten Frage muss sich bereits unmittelbar aus dem Abstimmungstext ergeben und darf sich nicht erst aufgrund einer Zusammenschau mit der auf den Unterschriftenlisten abgedruckten Begründung ermitteln lassen.

Zu prüfen ist daher, ob aufgrund der Formulierung der Fragestellung für den abstimmungsberechtigten Bürger klar erkennbar ist, über was er abstimmt.

Die Fragestellung ist wie folgt formuliert:

„Sind Sie gegen die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage in Pfettrach und Roggendorf-Staudhausen?“

Die Fragestellung leidet an mehrfachen Fehlern, die zur Unbestimmtheit der Fragestellung und damit zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen. Im Einzelnen:

Die Fragestellung beinhaltet eine bloße Meinungsabfrage der wahlberechtigten Gemeindebürger. Sie ist nicht auf eine konkrete Entscheidung oder Maßnahme des Gemeinderates gerichtet.

Das Bestimmtheitserfordernis verlangt, dass erkennbar ist, welchen Inhalt die spätere durch den Bürgerentscheid herbeizuführende Entscheidung haben wird. Der durch ein Bürgerbegehren erzwungene Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses (Art. 18a Abs. 13 Satz 1 BayGO).

Zwar können nach der Rechtsprechung des BayVGh auch Grundsatzentscheidungen, die noch der Ausführung und Ausfüllung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen, einem Bürgerentscheid zugänglich sein. Die Fragestellung braucht keineswegs so konkret unterbreitet werden, dass zur Umsetzung des Bürgerentscheides nur noch der Vollzug der Entscheidung durch den Ersten Bürgermeister notwendig ist.

Allerdings wird mit der vorliegenden Fragestellung nicht einmal über eine Grundsatzentscheidung des Gemeinderates abgestimmt. Der abstimmungsberechtigte Bürger wird lediglich danach gefragt, ob er gegen die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlagen ist.

Im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheides bleibt damit unklar, welche Auswirkungen der Bürgerentscheid auf das weitere Handeln der Gemeinde Attenkirchen haben soll.

Aufgrund der Fragestellung kann der abstimmungsberechtigte Bürger nicht einmal in wesentlichen Grundzügen erkennen, wofür oder wogegen er seine Stimme abgibt und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheides (Art. 18a Abs. 13 BayGO) im Falle eines Erfolges reicht.

Selbst wenn man bei wohlwollender Auslegung der Fragestellung annehmen würde, dass - was tatsächlich jedoch nicht der Fall ist - die Zielrichtung der Fragestellung ein Handeln der Gemeinde Attenkirchen sei, die Ansiedlung der beiden PV-Freiflächenanlagen zu verhindern, bliebe völlig offen, welche Maßnahmen wann, wie lange und mit welchem Aufwand durch die Gemeinde zu ergreifen wären.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass sich die Fragestellung als zu unbestimmt erweist und allein dies bereits zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führt. Darüber hinaus wäre die Fragestellung auch aus anderen Gründen zu unbestimmt und als unzulässig zu beurteilen.

Aus der Fragestellung ergibt sich für den abstimmungsberechtigten Bürger nur, dass es um geplante PV-Freiflächenanlagen in Pfettrach und Roggendorf-Staudhausen geht. Weder sind die betroffenen Bebauungsplanverfahren erkennbar bezeichnet noch werden die betroffenen Flächen und Vorhabengrundstücke für die Ansiedlung der PV-Freiflächenanlagen konkret genannt. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Fragestellung in Bezug auf die betroffenen Aufstellungsbeschlüsse sowie die konkreten Vorhabenflächen ist für den abstimmungsberechtigten Bürger nicht erkennbar, welche Planungen und Standorte und welche PV-Freiflächenanlagen überhaupt betroffen sein sollen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das vorliegende Bürgerbegehren bereits aufgrund der zu unbestimmten Fragestellung als unzulässig zu beurteilen ist.

d) Unzulässige Koppelung einzelner Teilfragen

Im vorliegenden Fall besteht die Fragestellung aus zwei Teilfragen.

Als Bestandteil einer ersten Teilfrage wird danach gefragt, ob der abstimmungsberechtigte Bürger gegen die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Pfettrach ist. Als Bestandteil einer zweiten Teilfrage wird danach gefragt, ob der abstimmungsberechtigte Bürger gegen die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in Roggendorf-Staudhausen ist.

Damit liegt eine unzulässige Koppelung einzelner Teilfragen vor.

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs muss die Abstimmungsfreiheit in größtmöglichem Umfang gewährleistet werden. Die Gemeindebürgerinnen und -bürger müssen ihren Willen so differenziert wie möglich zur Geltung bringen können.

Maßgeblich für die Feststellung eines Verstoßes gegen das Koppelungsverbot ist, ob die Teilfragen nach objektiver Beurteilung innerlich eng zusammenhängen und eine einheitliche abgrenzbare Materie bilden. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Einheit der Materie ist die Fragestellung und deren Begründung auf dem Stimmzettel des Bürgerbegehrens. Welche Materien sachlich in einer Weise zusammenhängen, dass sie in einem Bürgerbegehren verbunden und den Abstimmungsberechtigten mit einer Frage zum Bürgerentscheid vorgelegt werden dürfen, beurteilt sich nach materiellen Kriterien. Die bloße formale Verbindung unter dem Dach einer Fragestellung genügt ebenso wenig, wie die Verknüpfung durch ein gemeinsames allgemeines Ziel oder ein politisches Programm. Maßgeblich ist, ob die Teilfragen oder Teilmaßnahmen nach objektiver Beurteilung innerlich eng zusammenhängen und eine einheitlich abgrenzbare Materie bilden.

Die hier vorliegenden beiden Teilfragen können jedoch nicht gemeinsam zur Abstimmung gestellt werden. Beide Fragen bilden keine einheitlich abgrenzbare Materie.

Abgesehen davon, dass die Fragestellung bereits aufgrund der Unbestimmtheit unzulässig ist, beinhaltet die Fragestellung auch zwei Abstimmungen über Gegenstände bzw. zwei unterschiedliche PV-Freiflächenanlagen, die innerlich nicht eng zusammenhängen und keine einheitlich abgrenzbare Materie bilden.

Vielmehr betrifft die Fragestellung zwei voneinander unabhängige Vorhaben, nämlich die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Pfettrach auf den im Aufstellungsbeschluss genannten Flächen sowie die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Roggendorf-Staudhausen auf den im Aufstellungsbeschluss genannten Flächen.

Die beiden PV-Freiflächenanlagen bzw. deren Standorte befinden sich in unterschiedlichen Bereichen des Gemeindegebietes. Weder ist ein räumlicher Zusammenhang noch ein sachlicher oder technischer Zusammenhang gegeben.

Vielmehr handelt es sich bei der PV-Freiflächenanlage in Pfettrach technisch um eine völlig andere PV-Freiflächenanlage. Bei der PV-Freiflächenanlage in Roggendorf-Staudhausen handelt es sich um eine sogenannte Agri-PV-Anlage, die eine gänzlich andere Nutzung der Flächen ermöglicht als eine regelmäßige PV-Freiflächenanlage ohne simultane Nutzung als landwirtschaftliche Fläche.

Durch die Fragestellung würde der abstimmungsberechtigte Bürger gezwungen, einheitlich über die beiden unterschiedlichen PV-Freiflächenanlagen abzustimmen.

Es wird ihm damit untersagt, unterschiedlich über die beiden PV-Freiflächenanlagen abzustimmen. Er kann nur einheitlich dafür oder dagegen abstimmen. Hierdurch wird der abstimmungsberechtigte Bürger in seiner Abstimmungsfreiheit unzulässig eingeschränkt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das vorliegende Bürgerbegehren auch aufgrund der unzulässigen Koppelung der beiden Teilfragen als unzulässig zu beurteilen ist.

e) Begründung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 4 BayGO)

Gemäß Art. 18a Abs. 4 BayGO muss ein Bürgerbegehren neben der Fragestellung auch eine Begründung enthalten. Auch eine inhaltlich substanzarme, sich in allgemeinen Werturteilen oder Parolen erschöpfende Begründung ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn sie noch einen thematischen Bezug zu der Entscheidungsfrage aufweist.

Der Zweck der Begründungspflicht eines Bürgerbegehrens ist es, dass es erst mit der Begründung den Bürgern ermöglicht wird, sich mit den Zielen des Bürgerbegehrens und den dort angesprochenen Problemen auseinanderzusetzen. Die Unterzeichner müssen zumindest in den Grundzügen wissen, warum eine bestimmte Frage den Bürgern zur Abstimmung vorgelegt werden soll. Die Unterzeichner eines Bürgerbegehrens sollen also durch eine zumindest knappe Begründung erfahren, wofür sie sich einsetzen.

Es ist deshalb erforderlich, dass die Unterzeichner nicht nur mündlich durch die Unterschriftensammler, sondern durch eine der regelmäßig beengten räumlichen und zeitlichen Situation angepasste knappe, einheitliche Begründung auf den Unterschriftenlisten erfahren, wofür sie sich einsetzen.

Die Begründung muss Teil des schriftlichen Bürgerbegehrens sein. Eine allgemeine Information durch Flugblätter genügt in formeller Hinsicht nicht. Nicht ausreichend ist auch, wenn sich die Beweggründe der Initiatoren den Unterzeichnern des Bürgerbegehrens durch allgemein bekannte und eventuell in der Presse publizierte Zielvorstellungen ergeben. Auf Äußerungen der Initiatoren, die in der Fragestellung und der Begründung des Begehrens keinen Niederschlag gefunden haben, kommt es nicht an.

Eine Begründung für die Fragestellung des Bürgerbegehrens i.S.d. Art. 18a Abs. 4 BayGO liegt vor.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens verweisen zur Begründung des Bürgerbegehrens darauf, dass durch die geplanten PV-Freiflächenanlagen das Landschaftsbild im nördlichen Gemeindegebiet und der angrenzenden Holledau grundlegend verändert würde. Weiter hätten die Vorhaben für ihre Heimat, die Naherholung und das Gemeindeleben auch weitere Folgen, die nicht absehbar seien.

Zumindest der Hinweis auf die grundlegende Veränderung des Landschaftsbildes im nördlichen Gemeindegebiet und der angrenzenden Holledau reicht rein formal als ausreichende Begründung aus.

Diese Begründung ist somit rein formal als ausreichende Begründung zu beurteilen.

f) Irreführende Begründung des Bürgerbegehrens

An die Begründung sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen. In der Begründung eines Bürgerbegehrens dürfen jedoch keine unzutreffenden Tatsachen behauptet oder die Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert werden.

Die Begründung eines Bürgerbegehrens ist nach der Rechtsprechung zu beanstanden, wenn sie über eine bloß tendenziöse Wiedergabe hinaus einen entscheidungsrelevanten Umstand nachweislich falsch oder in objektiv irreführender Weise darstellt:

„Die Bürger können nur dann sachgerecht über die Unterstützung eines Bürgerbegehrens entscheiden und von ihrem Eintragungsrecht Gebrauch machen, wenn sie nicht durch den vorgelegten Begründungstext in wesentlichen Punkten in die Irre geführt werden. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck eines Plebiszits auch auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird.“

Die in der Begründung des Bürgerbegehrens aufgeführten Flächengrößen für die beiden geplanten PV-Freiflächenanlagen sind unzutreffend.

Nach der Rechtsprechung ist jedoch nicht jede Unvollständigkeit der Erläuterungen in der Begründung abstimmungsrelevant. Die Anforderungen würden nach der Rechtsprechung überspannt, wenn die Begründung des Bürgerbegehrens in jeder Hinsicht vollständig sein müsste. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens sind nicht zu einer objektiv ausgewogenen Erläuterung ihres Anliegens verpflichtet. Die um ihre Unterschrift gebetenen Gemeindeglieder müssen sich vielmehr selbstständig ein Urteil darüber bilden, ob sie die – in der Regel einseitig zugunsten des Bürgerbegehrens – vorgebrachten Gründe für stichhaltig halten oder ob sie sich zusätzlich aus weiteren Quellen informieren wollen.

Tatsächlich ist für die PV-Freiflächenanlage in Roggendorf-Staudhausen eine Fläche von 43,5 ha und für die PV-Freiflächenanlage in Pfettrach eine Fläche von 23 ha geplant.

Aufgrund der verhältnismäßig geringfügigen Abweichungen in Bezug auf den Flächenbedarf sind diese unzutreffenden Angaben insgesamt noch nicht als irreführend zu betrachten. Eine entscheidungsrelevante Beeinflussung der abstimmungsberechtigten Bürger durch diese geringfügig unzutreffenden Flächengrößen ist noch nicht anzunehmen.

Die Folgen für die Heimat, die Naherholung und das Gemeindeleben werden nicht näher ausgeführt und präzisiert. Dementsprechend kann insoweit auch keine falsche Tatsachenbehauptung vorliegen, die in entscheidungsrelevanter Weise den abstimmungsberechtigten Bürger beeinflussen könnte.

2.2 Materielle Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Das vorliegende Bürgerbegehren betrifft im weitesten Sinne die kommunale Bauleitplanung.

Damit könnte es grundsätzlich den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Attenkirchen betreffen gemäß Art. 18a Abs. 1 BayGO.

Das Bürgerbegehren fragt jedoch nur nach der persönlichen Meinung der abstimmungsberechtigten Bürger und nicht nach einer konkreten Maßnahme oder einem Handeln der Gemeinde Attenkirchen bzw. des Gemeinderates.

Damit bestehen erhebliche Zweifel, ob Gegenstand des Bürgerbegehrens überhaupt noch eine zulässige Angelegenheit im Sinne des Art. 18a Abs. 1 und Abs. 2 BayGO ist.

Letztendlich kommt es jedoch auf die Beantwortung dieser Frage nicht mehr an, da das Bürgerbegehren bereits die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt und als unzulässig zu beurteilen ist.

2.3 Ergebnis

Das Bürgerbegehren ist infolge der Unbestimmtheit der Fragestellung und infolge des Verstoßes gegen das Koppelungsverbot der beiden Teilfragen als unzulässig zu beurteilen.

Beschluss: 9 : 0

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Eva-Maria Rieger und Stefan Festner sind als Beteiligte in der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt vom eingereichten Bürgerbegehren, sowie von der rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung Kenntnis und billigt diese vollinhaltlich.
2. Das Bürgerbegehren „Rettet die Holledau“ vom 20.12.2024 ist unzulässig.
3. Das Bürgerbegehren „Rettet die Holledau“ vom 20.12.2024 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung wird den vertretungsberechtigten Personen mitgeteilt.

Beschluss: 9 : 0

1. Für die weiteren Planungen der Vorhaben „Pfettrach III“ und „Roggendorf-Staudhausen“ soll jeweils ein Termin mit den Verantwortlichen des Bürgerbegehrens, den jeweiligen Vorhabensträgern und der Gemeinde stattfinden um möglichst gemeinsame Lösungen zu finden. Sollten sich dabei keine gemeinsamen Lösungen für die jeweiligen Vorhaben herausbilden, behält sich der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen vor, ein oder zwei Ratsbegehren zu den beiden Vorhaben zu beschließen.

6./852

Bauantrag zum Abbruch einer bestehenden Halle und Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 679 Gemarkung Sillertshausen, Staudhausen 1 in 85395 Attenkirchen

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 679 Gemarkung Sillertshausen, Staudhausen 1 in 85395 Attenkirchen-Staudhausen ist der Abbruch einer bestehenden Halle und Neubau einer Maschinenhalle geplant.

Hierzu soll die bestehende Halle (ca. 430 m²) abgerissen werden und durch eine neue Maschinenhalle mit den Grundrissabmessungen von 24,5 m x 50,0 m, einer Wandhöhe von 8,0 m und einer Dachneigung von 12 Grad entstehen.

Das Grundstück in 85395 Attenkirchen-Staudhausen ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Aus Sicht der Verwaltung stehen keine öffentlichen Belange dagegen und die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Die Baugenehmigungsbehörde wird gebeten, die Privilegierungstatbestände für das oben genannte Bauvorhaben zu prüfen.

Bereits am 11.06.2024 fand ein Vororttermin bezüglich der Dimensionierung mit Vertretern des Landratsamtes Freising – Bauamt- und der Gemeinde Attenkirchen statt. Dort wurde festgestellt, dass die Größe der Halle gerechtfertigt ist.

Sofern seitens des Gemeinderates Attenkirchen Einverständnis mit dem Bauvorhaben besteht wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

Beschluss: 11 : 0

Zum Bauantrag zum Abbruch einer bestehenden Halle und Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 679 Gemarkung Sillertshausen, Staudhausen 1 in 85395 Attenkirchen-Staudhausen wird das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe erteilt, dass für das geplante Bauvorhaben eine Privilegierung gemäß § 35 Abs 1 Nr. 1 BauGB nachgewiesen wird.

Die Baugenehmigungsbehörde wird gebeten, die Privilegierungstatbestände für das oben genannte Bauvorhaben zu prüfen.

Hinsichtlich ggf. notwendiger ökologischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die durch das Bauvorhaben und dessen Lage im Außenbereich erforderlich werden könnten, ist das Landratsamt Freising – Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

7./853

Antrag auf isolierte Befreiung zum Neubau eines Pools auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/291 Gemarkung Wimpasing, Ringstraße 15 in 85395 Attenkirchen-Thalham

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/291 Gemarkung Wimpasing, Ringstraße 15 in 85395 Attenkirchen-Thalham ist der Neubau eines Pools geplant.

Hierzu soll der seit 25 Jahren vorhandene Teich (8,3 m x 5,4 x 1,6m) entfernt werden und dafür ein Pool gebaut werden mit den Grundrissabmessungen von 8,0 m x 3,5 m und einer Tiefe von 1,5 m (1,40 m Wassertiefe). Der Pool erhält eine Überdachung.

Bei der Überprüfung der Eingabeplanung durch die Verwaltung wurden folgende Abweichungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Thalhamer Hof (III BA) 4. Tektur“ in Attenkirchen-Thalham festgestellt.

Maß der baulichen Nutzung	Planung	Bebauungsplanfestsetzung
Baugrenzen	Pool liegt außerhalb der Baugrenzen	Ziff. 1.1.0

Aus Sicht der Verwaltung kann der notwendigen Befreiung zugestimmt werden, da es sich lediglich um eine untergeordnete Nebenanlage handelt, die dem Nutzungszweck des Wohnhauses dient. Die neu zu überbauende Grundfläche durch den Pool und dessen Überdachung ist nicht auf die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl anzurechnen. Bezugsfälle zur Errichtung von Poolanlagen liegen bereits auf den Grundstücken Fl.Nrn. 784/271 und 784/247 jeweils Gemarkung Wimpasing vor. Außerdem befindet sich an vorhandener Stelle bereits ein größerer Teich, die Grundfläche wird daher sogar minimiert.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Landratsamt Freising, SG Immissionsschutz, wird auf eine Stellungnahme bezüglich der Pumpe verzichtet. Da die geplante Pumpe die Messgrenzen zum Nachbarn bereits einhält. Noch dazu wird sie unter der Erde in einem schallisolierten Gehäuse gebaut, was die Lärmbelästigung noch geringer hält. Falls eine andere wie die geplante Pumpe eingebaut werden soll, ist eine Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Freising notwendig um ggf. Maßnahmen zu bestimmen.

Sofern von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen mit der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Thalhamer Hof III. BA, 4. Tektur“ zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

Beschluss: 11 : 0

Zum Antrag auf isolierte Befreiung zum Neubau eines Pools auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/291 Gemarkung Wimpasing, Ringstraße 15 in 85395 Attenkirchen-Thalham wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wird die für das Bauvorhaben notwendige Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Thalhamer Hof (III BA) 4. Tektur“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze (Ziff. 1.1.0) erteilt.

8./854

**Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 30 "Kitzberger Feld II" und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Nandlstadt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB;
Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB;
Stellungnahme der Gemeinde Attenkirchen**

Bürgermeister Mathias Kern gibt bekannt, dass die Gemeinde Attenkirchen mit Schreiben des Marktes Nandlstadt vom 12.12.2024 am Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht, „Kitzberger Feld II“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Nandlstadt mit Umweltbericht im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB beteiligt worden ist (Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB).

Der bestehende Flächennutzungsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes „Einzelhandel mit Gastronomie“ (SO) und Gewerbegebietes südlich des Marktes Nandlstadt nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung, weshalb die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren notwendig ist. In diesem Zu-

sammenhang wird eine Teilfläche von 4,48 ha aus dem bereits bestehenden Bebauungsplanes Kitzberger Feld I zurückgenommen wegen fehlender Bereitschaft der Eigentümer zukünftig Gewerbeflächen zur Erschließung bereit zu stellen.

Der Markt Nandlstadt beabsichtigt mit der Planung folgende Ziele und Zwecke zu erreichen:

Der Markt Nandlstadt stellt aufgrund des Siedlungsdruckes der letzten Jahre in Verbindung mit hohem Personenzug den Bebauungsplan Nr. 30 Kitzberger Feld II auf. Im Parallelverfahren ändert er auch seinen mit Bescheid vom 11.04.2019 genehmigten Flächennutzungsplan mit der 4. Änderung. Der Markt Nandlstadt ist daher bestrebt seiner wachsenden Bevölkerung eine verbesserte Nahversorgung zu ermöglichen.

Das Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung, ist demnach die Schaffung von Baurecht in Form eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel mit Gastronomie“ (SO) gemäß §11 Abs.3 Satz 1 Nr. 2. BauNVO. Damit soll die verbrauchernahe Versorgung der Bewohner des Marktes Nandlstadt verbessert werden. Zu diesem Zweck sollen im geplanten Sondergebiet als zulässige Arten der Nutzung nur ein Lebensmitteldiscounter, ein Lebensmittelvollsortimenter, ein Getränkemarkt, ein Drogeriemarkt ein Imbiss, ein Backshop mit Café und eine Apotheke zulässig sein. Durch die stetige Weiterentwicklung des Marktes Nandlstadt hat sich der Bedarf nach Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs weiter erhöht. Im südlichen Teil des Marktes Nandlstadt gibt es derzeit keinen Lebensmitteldiscounter oder Lebensmittelvollsortimenter. Im Zentrum von Nandlstadt gibt es kleinere Geschäfte, im Norden einen Penny- und im Westen einen Rewe-Supermarkt. Im ganzen Markt Nandlstadt gibt es keinen Drogeriemarkt trotz hoher Nachfrage. (Alle vollständigen Unterlagen der Gemeinde Nandlstadt können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.markt-nandlstadt.de/bauen/laufende-bauleitverfahren>)

Die Gemeinde Attenkirchen hat zu der Planung der Gewerbegebietsflächen weiterhin keine Einwände und Anregungen

Zu dem geplanten Sondergebiet „Einzelhandel mit Gastronomie“, in dem ein Lebensmittelvollsortimenter (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 1.300 m²), ein Lebensmitteldiscounter (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 1.200 m²), ein Drogeriemarkt (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 800 m²), ein Getränkemarkt (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 500 m²), ein Imbiss (Zulässige Gesamtfläche: 65 m²), und ein Backshop mit Café (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 65 m²) sowie eine Apotheke (Zulässige Gesamtfläche: 200 m²) geplant sind, hatte die Gemeinde Attenkirchen in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB mehrere begründete Einwände vorgebracht. Die Gemeinde Attenkirchen bedankt sich beim Marktgemeinderat Nandlstadt für die Würdigung dieser Stellungnahme am 18.04.2024.

In der Beantwortung blieben leider zentrale Anliegen der Gemeinde Attenkirchen unberücksichtigt. Wir bitten unsere Nachbargemeinde Nandlstadt dringend, im Zuge des besagten Bauleitplanverfahrens eine umfassende Marktanalyse für den Bedarf und die momentane Bedarfsabdeckung der Nahversorgung im Grundzentrum Nandlstadt vorzunehmen, um etwaige Fehlplanungen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist eine umfassende Marktanalyse unerlässlich, um die Auswirkungen des Sondergebietes „Einzelhandel mit Gastronomie“ auf die Nachbarkommunen und damit auch auf die Gemeinde Attenkirchen abschätzen zu können. Erst dadurch lassen sich Erkenntnisse auf durch das Sondergebiet verursachte überörtliche Verkehrsströme und die damit verbundenen Verkehrsbelastungen mit Lärm und Abgasen sowie mögliche und ggf. sogar notwendige Abhilfemaßnahmen gewinnen (Empfehlung einer

umfassenden Untersuchung). Ggf. ergeben sich daraus auch neue Anforderungen an den Öffentlichen Personennahverkehr von und nach Nandlstadt.

Beschluss: 7 : 4

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB bittet die Gemeinde Attenkirchen als benachbarte Gemeinde zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht, „Kitzberger Feld II “ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Nandlstadt mit Umweltbericht im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB **zum geplanten Sondergebiet „Einzelhandel mit Gastronomie“** um Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Die Gemeinde Attenkirchen hat zu der Planung der Gewerbegebietsflächen weiterhin keine Einwände und Anregungen.

Zu dem geplanten Sondergebiet „Einzelhandel mit Gastronomie“, in dem ein Lebensmittelvollsortimenter (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 1.300 m²), ein Lebensmitteldiscounter (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 1.200 m²), ein Drogeriemarkt (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 800 m²), ein Getränkemarkt (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 500 m²), ein Imbiss (Zulässige Gesamtfläche: 65 m²), und ein Backshop mit Café (Zulässige Gesamtverkaufsfläche: 65 m²) sowie eine Apotheke (Zulässige Gesamtfläche: 200 m²) geplant sind, hatte die Gemeinde Attenkirchen in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB mehrere begründete Einwände vorgebracht. Die Gemeinde Attenkirchen bedankt sich beim Marktgemeinderat Nandlstadt für die Würdigung dieser Stellungnahme am 18.04.2024.

In der Beantwortung blieben leider zentrale Anliegen der Gemeinde Attenkirchen unberücksichtigt. Wir bitten unsere Nachbargemeinde Nandlstadt dringend, im Zuge des besagten Bauleitplanverfahrens eine umfassende Marktanalyse für den Bedarf und die momentane Bedarfsabdeckung der Nahversorgung im Grundzentrum Nandlstadt vorzunehmen, um etwaige Fehlplanungen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist eine umfassende Marktanalyse unerlässlich, um die Auswirkungen des Sondergebietes „Einzelhandel mit Gastronomie“ auf die Nachbarkommunen und damit auch auf die Gemeinde Attenkirchen abschätzen zu können. Erst dadurch lassen sich Erkenntnisse auf durch das Sondergebiet verursachte überörtliche Verkehrsströme und die damit verbundenen Verkehrsbelastungen mit Lärm und Abgasen sowie mögliche und ggf. sogar notwendige Abhilfemaßnahmen gewinnen (Empfehlung einer umfassenden Untersuchung). Ggf. ergeben sich daraus auch neue Anforderungen an den Öffentlichen Personennahverkehr von und nach Nandlstadt.

9./855

Feuerwehrwesen; Übernahme der Beherbergungskosten von Ehe- und Lebenspartnern bei der Ehrung für 40-jährigen aktiven Feuerwehrdienst

In der Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 15.05.2023 (Beschlussbuch-Nr. 13/583) wurde beschlossen, dass künftig die Beherbergungskosten für die Ehe- und Lebenspartner der Feuerwehrjubilare übernommen werden.

Hintergrund ist dabei, dass die Jubilare für 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst einen Gutschein in Höhe von 300,00 € für den Besuch des Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain erhalten. Die Kosten werden durch den Freistaat Bayern getragen.

Aufgrund von Buchungsempfängen wurde nun ermöglicht, dass dieser Gutschein auch in anderen Hotels eingelöst werden kann. Die Kostenübernahme durch den Freistaat Bayern beträgt aber weiterhin 300,00 €. Es kam deshalb in der Vergangenheit dazu, dass für die Ehe- bzw. Lebenspartner Rechnungen bei der Gemeinde eingereicht wurden, welche den Betrag von 300,00 € übersteigen, da ein Aufenthalt deutlich teurer war, als im Feuerwehrersholungsheim Bayerisch Gmain. (Hinweis: Im Feuerwehrersholungsheim Bayerisch Gmain kostet der 8-Tägige Aufenthalt 300,00 €) Die Kosten wurden bis dato übernommen, weil der bisherige Gemeinderatsbeschluss keine Obergrenze für die Kostenübernahme vorsieht.

Es soll deshalb in der heutigen Sitzung beraten und beschlossen werden, inwieweit die Kosten für Ehe- und Lebenspartner weiterhin übernommen werden. Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, den Betrag ebenfalls auf maximal 300,00 € zu deckeln.

Beschluss: 11 : 0

1. Der Beschluss des Gemeinderates Attenkirchen vom 15.05.2023 (Beschlussbuch-Nr. 13/583) wird aufgehoben.
2. Die Gemeinde Attenkirchen bezuschusst ab sofort (und bis auf Widerruf) die Beherbergungskosten (inkl. Halbpension) für den Ehe- bzw. Lebenspartner des geehrten Feuerwehrangehörigen, welcher anlässlich von 40 Jahren aktiven Feuerwehrdienst einen entsprechenden Gutschein vom Freistaat Bayern erhalten hat mit einem Betrag von bis zu 300,00 €.

10./856

Feuerwehrwesen; Verkauf des bisherigen Feuerwehrfahrzeuges (LF8) der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen an die Gemeinde Rudelzhausen

Aufgrund einer Neuanschaffung und des Zustands des Fahrzeuges soll das Feuerwehrfahrzeug Iveco Magirus 60-9 A (LF8) verkauft werden.

Hierzu wurde ein entsprechendes Wertgutachten in Auftrag gegeben, um den Restwert des Fahrzeugs zu bestimmen. Das Gutachten ergab die Zustandsnote „3 -“ und somit einen Restwert in Höhe von 4.800 € (brutto). Das Ergebnis ist vor allem auf die verschlissene Kupplung, den undichten Motor und einige andere Mängel zurückzuführen.

Von Seiten der Gemeinde Rudelzhausen wurde ein Interesse am Fahrzeug bekundet, da das Feuerwehrfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Einzelhausen aufgrund eines Verkehrsunfalles momentan außer Betrieb ist. Da ein „unter Wert“ Verkauf von Seiten der Gemeinde nicht möglich ist, wird vorgeschlagen, das Fahrzeug zum ermittelten Wert an die Gemeinde Rudelzhausen zu verkaufen.

Außerdem wurde von Seiten des Feuerwehrvereins Attenkirchen angefragt, das Fahrzeug zu erwerben.

Es wurde deshalb mit den Kommandanten und den Bürgermeistern der Gemeinden vereinbart, dass das Fahrzeug, sobald es von der Feuerwehr Einzelhausen nicht mehr benötigt wird, an den Feuerwehrverein Attenkirchen verkauft wird. Als Preis wurde dabei der aktuelle Marktwert, maximal jedoch 4.800 € (brutto), vereinbart.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen muss das Fahrzeug ab dem Verkauf/Kauf durch den Feuerwehrverein Attenkirchen privat untergebracht werden. Eine Unterbringung im Feuerwehrhaus ist nicht möglich.

Beschluss: 11 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ist mit dem Verkauf des Feuerwehrfahrzeugs Iveco Magirus 60-9 A (LF8) grundsätzlich einverstanden.
2. Das Feuerwehrfahrzeug Iveco Magirus 60-9 A (LF8) wird zu einem Preis von 4.800 € (brutto) an die Gemeinde Rudelzhausen/Freiwillige Feuerwehr Einzelhausen verkauft. Sobald es von der Feuerwehr Einzelhausen nicht mehr benötigt wird, wird die Gemeinde Rudelzhausen das Fahrzeug zum dann aktuellen Marktwert, maximal jedoch zu 4.800 € (brutto) an den Feuerwehrverein Attenkirchen verkaufen. Bürgermeister Mathias Kern wird bevollmächtigt einen entsprechenden Kaufvertrag mit der Gemeinde Rudelzhausen abzuschließen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug ab dem Wiederkauf durch den Feuerwehrverein Attenkirchen nicht mehr im Feuerwehrhaus untergebracht werden darf. Die Unterbringung ist privat zu regeln.

11./ Anfragen und Anregungen

11.1/ Sachstand zum Attenkirchener „Dorfblatt“

Bürgermeister Mathias Kern informiert auf Nachfrage von Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott, dass bei der Gemeindezeitung „Dorfblatt“ ein Teil der ehrenamtlichen Struktur (Simon Wiesheu, Grafik und Gestaltung) weggebrochen ist. Deswegen befindet man sich in einer Umstrukturierung; so soll in Kürze eine neue Ausgabe des Dorfblattes mit Hilfe der Grafikerin Kerstin Gastorf erscheinen.
Zur zukünftigen Gestaltung des Dorfblattes wird in einer der nächsten Gemeinderats-sitzungen diskutiert und entschieden werden müssen.

11.2/ Aktueller Sachstand zur Verpachtung des Mehrzweckhallendaches für eine Dach-PV-Anlage

Bürgermeister Mathias Kern berichtet auf Nachfrage von Gemeinderatsmitglied Florian Riedl, dass dies etwas in den Hintergrund geraten ist und sichert eine Weiterverfolgung zu.
Zuständiger Mitarbeiter ist Thomas Reiser vom Bauamt der VG Zolling.

Vorsitzender:

Mathias Kern
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Monika Obermeier
Verwaltungsangestellte